

Merkblatt zur Kleinen Lotterie/ Kleinen Ausspielung (Tombola)

Eine Tombola ist eine Ausspielung, eine sog. "Kleine Lotterie" im Sinne des §18 Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV).

Eine Tombola bzw. Kleine Lotterie kann genehmigt werden, wenn sie eine örtlich begrenzte Glücksspielveranstaltung mit begrenztem Spielkapital ist, bei der lediglich geringwertige Gegenstände gewonnen werden können. Der Veranstalter muss nachweisen, dass

- für die Veranstaltung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht,
- der Ertrag gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugutekommt,
- der Ertrag, die Gewinne und Unkosten in einem angemessenem Verhältnis zueinander stehen und
- der Veranstalter ausreichend Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung bieten kann.

Nach §11 Abs. 1 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) gilt die Erlaubnis für die Veranstaltung von kleinen Lotterien und kleinen Ausspielungen im Sinne des § 18 GlüStV als erteilt, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

Die Höhe des maximal zulässigen Spielkapitals liegt bei 40.000,- EUR. Eine Tombola ist zeitlich begrenzt auszuspielen, d.h. der Verkauf der Lose darf nicht länger als maximal drei Monate dauern. Sie muss in einer umgrenzten Örtlichkeit ausgespielt werden. Die Veranstaltung darf sich nicht über das Gebiet der Gemeinde hinaus erstrecken, in der sie durchgeführt wird. Der Veranstalter muss seinen Sitz in der Gemeinde haben, in der die Tombola stattfinden soll. Der Veranstalter muss eine Organisation/ eine Teilorganisation der freien Wohlfahrtspflege oder der Jugendarbeit, ein Gebietsverband oder eine andere Teilorganisation einer politischen Partei, eine Untergliederung einer Gewerkschaft, ein

Verein, eine Stiftung oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine ihrer Einrichtungen sein.

Mit der Tombola dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke erfüllt oder verfolgt werden. D.h. im Zusammenhang mit der Lotterie oder Ausspielung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über den Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen durch Dritte hinausgeht. Gewinne dürfen nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit ermittelt werden. Der Reinertrag ist unverzüglich für den vorher festgelegten Zweck zu verwenden. Wer eine nach dieser Vorschrift erlaubte Lotterie oder Ausspielung veranstalten will, hat dies der Glücksspielaufsichtsbehörde und dem zuständigen Finanzamt mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.

Vor der Durchführung einer erlaubten Lotterie oder Ausspielung muss festgelegt sein,

- dass der Reinertrag mindestens ein Drittel des Spielkapitals beträgt und
- für welchen Zweck der Reinertrag zu verwenden ist.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- aktueller Auszug aus dem Vereinsregister/ Handelsregister
- Satzung des Vereins bzw. der Organisation/ Stiftung/ Gewerkschaft/ Gebietsverband/ Teilorganisation
- Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Vereins bzw. der Organisation/ Stiftung/ Gewerkschaft/ Gebietsverband/ Teilorganisation (durch Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes)
- Gewinnplan (inkl. Auflistung aller Gewinne mit Wertangabe)

Für Fragen steht Ihnen Roman Schuwalow, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome, Tel.: 05833/84-103 oder per E-Mail: roman.schuwalow@samtgemeinde-brome.de zur Verfügung.